

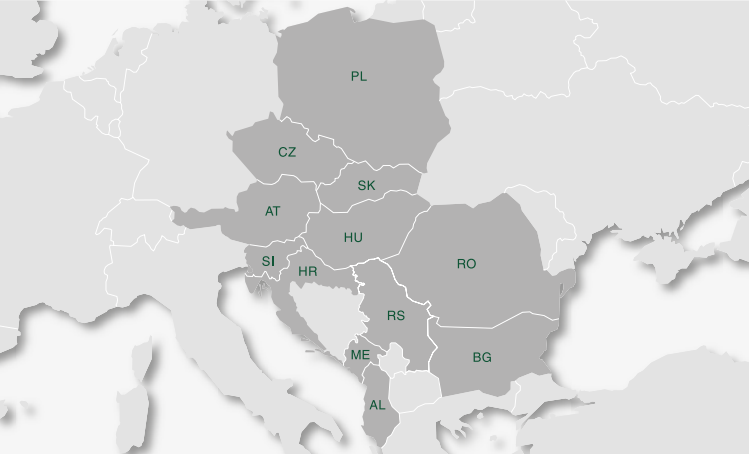


Investieren in Montenegro

Das aktuelle Steuersystem
im Überblick | 2021



Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn



12 Länder. 1 Unternehmen. Die TPA Gruppe.

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn

Investieren in Montenegro. Das aktuelle Steuersystem im Überblick.

Die aktuelle Wirtschaftsentwicklung in den Ländern Mittel- und Südosteuropas bringt auch laufende Änderungen in den Steuersystemen mit sich. Zahlreiche für Investoren relevante Neuerungen sind die Folge.

TPA bietet für 12 Länder Mittel- und Südosteuropas die wichtigsten Neuerungen im Überblick.

Sie finden darin unter anderem:

- die wesentlichen Informationen zu den Gesellschaftsformen,
- das Wichtigste rund um Körperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuer im jeweiligen Land,
- aktuelle Steuerbegünstigungen sowie
- zentrale Regelungen zu den Doppelbesteuerungsabkommen.

Im Rahmen der TPA-Länderreihe liegen Broschüren zu den Ländern Albanien, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn auf. Aktuelle und detaillierte Informationen erhalten Sie auch über unsere Website www.tpa-group.com sowie über unseren elektronischen Newsletter, anzufordern unter: service@tpa-group.com

Die Informationen in dieser Broschüre basieren auf der derzeitigen Gesetzeslage und der herrschenden Verwaltungspraxis (Änderungen vorbehalten). Die Publikation beinhaltet nur allgemeine, notwendigerweise gekürzte Informationen und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Gerne beantworten unsere Experten Ihre Fragen.

Inhalt

Gesellschaftsformen	2
Körperschaftsteuer	4
Einkommensteuer	6
Termine und Fristen	7
Sonstige Steuern	8
Abgabenordnung	8
Unbewegliches Vermögen	8
Sozialversicherung	9
Geschäftsführer	9
Umsatzsteuer	10
Doppelbesteuerungsabkommen	13

Gesellschaftsformen

	Bezeichnung in jeweiliger Landessprache	Eintragung Firmenbuch / Rechtspersönlichkeit	Mindestkapital	Einpersonengesellschaft
GmbH	društvo sa ograničenom odgovornošću	ja / ja	EUR 1	ja
AG	akcionarsko društvo (a.d.)	ja / ja	EUR 25.000	ja
Genossenschaft	zadruga (no abbreviation)	ja / ja	nein	nein
OG	ortačko društvo (o.d.)	ja / ja	nein	nein
KG	komanditno društvo (k.d.)	ja / ja	nein	nein
Teil der ausländischen Gesellschaft (üblicher- weise als Zweignieder- lassung interpretiert)	dio stranog društva (keine Abkürzung)	ja / nein	nein	–

	Gesellschaftsteuer / Rechtsgebühren	Schriftlichkeit	Transparenz	Registrierung Finanzbehörden	Abschlussprüfung
GmbH	nein / Registrierungsgebühren	ja	nein	ja	sofern als große oder mittelgroße Gesellschaft qualifiziert
AG	nein / Registrierungsgebühren	ja	nein	ja	sofern als große oder mittelgroße Gesellschaft qualifiziert oder börsennotierte Gesellschaft
Genossenschaft	nein / Registrierungsgebühren	ja	nein	ja	sofern als große oder mittelgroße Gesellschaft qualifiziert
OG	nein / Registrierungsgebühren	ja	nein	ja	sofern als große oder mittelgroße Gesellschaft qualifiziert
KG	nein / Registrierungsgebühren	ja	nein	ja	sofern als große oder mittelgroße Gesellschaft qualifiziert
Teil der ausländischen Gesellschaft (üblicher- weise als Zweignieder- lassung interpretiert)	nein / Registrierungsgebühren	ja	nein	ja	–

Körperschaftsteuer

Steuersatz	9 % Flatrate
Steuerpflicht	Gesellschaften, Zweigniederlassungen
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr; außer im Falle einer Liquidation oder Beginn der Geschäftstätigkeit während des Jahres.
Buchführung	doppelte Buchführung (zwingende Anwendung von IFRS und IAS für bestimmte Unternehmen)
Verlustausgleich / Verlustvortrag	zeitlich begrenzt (5 Jahre); kein Verlustrücktrag
Steuerbefreiung	Ein neu gegründetes Unternehmen mit Geschäftstätigkeiten in wirtschaftlich unterentwickelten Gemeinden, ist in den ersten 8 Jahren von der Körperschaftsteuer und Einkommensteuer befreit; die absolute Höhe der Steuerbefreiung innerhalb dieser 8 Jahre darf jedoch den Betrag iHv EUR 200.000 nicht übersteigen.
verbundene Personen / Unternehmen	Als verbundene Personen/ Unternehmen werden angesehen: ▪ eine Person/ein Unternehmen, die/das mindestens 25 % der Anteile an der Gesellschaft hält ▪ eine Person/ein Unternehmen, die/das direkt oder indirekt zu mindestens 25 % an einer anderen Gesellschaft beteiligt ist ▪ eine Person/ein Unternehmen, die/das einer anderen Person/Gesellschaft wirtschaftlich untergestellt ist ▪ eine Person/ein Unternehmen, die/das direkt oder indirekt von einem Dritten beherrscht wird ▪ Unternehmen die eine Tochtergesellschaft sind oder direkt bzw. indirekt von einem Dritten kontrolliert werden ▪ ein Unternehmen, das direkt oder indirekt die Beherrschung über einen Dritten hat, sofern mindestens 25 % der Stimmrechte besessen werden. ▪ Familienangehörige
Betriebsausgaben	Aufwendungen oder Ausgaben, die betrieblich veranlasst sind
Transferpreise	fremdübliche Gestaltung; Unternehmen müssen bei Transaktionen mit verbundenen Unternehmen keine Transfer-Pricing Dokumentation erstellen und dem Finanzamt vorlegen, jedoch sind sie verpflichtet die Transferpreise auf Fremdüblichkeit zu überprüfen und gegebenenfalls die Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage anzupassen.
Zinsen eines fremdfinanzierten Beteiligungserwerbes	unter den selben Bedingungen abzugsfähig wie Zinsen für aus der Geschäftstätigkeit resultierende Verbindlichkeiten. Zinsen an verbundene Personen sind abzugsfähig, sofern der marktübliche Zinssatz nicht überschritten wird. Zinsen an ausländische Personen/Unternehmen, wenn der Zinssatz nicht höher als der marktübliche Zinssatz ist.

Steuerliche / handelsrechtliche Abschreibungen	aus steuerlicher Sicht wird das abnutzbare Anlagevermögen in 5 Gruppen eingeteilt: <table border="1"> <tr> <th>Gruppe</th><th>Abschreibungssatz</th></tr> <tr> <td>I</td><td>5 %</td></tr> <tr> <td>II</td><td>15 %</td></tr> <tr> <td>III</td><td>20 %</td></tr> <tr> <td>IV</td><td>25 %</td></tr> <tr> <td>V</td><td>30 %</td></tr> </table> Gruppe I (Immobilien) = lineare Methode Gruppe II - V (alle andere Vermögensgegenstände) = degressive Abschreibung (jährliche Abschreibung). Die handelsrechtliche Abschreibung ist von den gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Unternehmens abhängig und ist steuerlich nicht abzugsfähig.	Gruppe	Abschreibungssatz	I	5 %	II	15 %	III	20 %	IV	25 %	V	30 %
Gruppe	Abschreibungssatz												
I	5 %												
II	15 %												
III	20 %												
IV	25 %												
V	30 %												
Rückstellungen	Steuerlich abzugsfähige Rückstellungen: ▪ langfristige Rückstellungen für Umweltschutz und drohende Verluste aus Rechtsstreitigkeiten ▪ Gewährleistung ▪ zwingende gesetzliche Rückstellungen bei Banken, Versicherungen und ähnliche sind bis zur gesetzlichen Höhe steuerlich abzugsfähig												
Kfz-Kosten	Abschreibungssatz beträgt 15%; degressive Abschreibung												
nicht abzugsfähige Ausgaben	▪ nicht betrieblich veranlasste Aufwendungen ▪ Ausgaben ohne Beleg ▪ Zinsen auf verspätet geleistete Steuerzahlungen ▪ Zinsen an ausländische Unternehmen/Personen, wenn diese über dem marktüblichen Zinssatz liegen ▪ Verwaltungsaufwendungen, die von einer ausländischen Betriebsstätte an den Hauptsitz bezahlt werden ▪ Dividendenausschüttungen an Mitarbeiter oder anderen Personen ▪ Bußgelder und Strafen ▪ Von Behörden festgesetzte Strafen, vertragliche und andere Strafen ▪ Einzelwertberichtigungen von Forderungen von Personen, die gleichzeitig Gläubiger sind ▪ Materialkosten und Einkaufspreise von Handelswaren, die nicht mit der Durchschnittskostenmethode oder FIFO-Methode ermittelt wurden ▪ Abfertigungs- und Jubiläumsgeldzahlungen, die den gesetzlich vorgeschriebenen Wert überschreiten ▪ Beiträge an politische Organisationen ▪ Ausgaben für Investments in Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie Ausgaben für humanitäre Hilfe über 3,5 % des gesamten Umsatzes ▪ Repräsentationsaufwendungen über 1 % des gesamten Umsatzes ▪ Mitgliedsbeiträge über 0,1 % des gesamten Umsatzes ▪ Außerplanmäßige Abschreibungen von Anlagevermögen (Berücksichtigung bei Verkauf) ▪ Pensions- und Abfertigungsaufwendungen, etc. Leistungen aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind zum Zeitpunkt der Zahlung abzugsfähig												

Körperschaftsteuer

Quellensteuer	generell 9 %, ein DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen.
Zinsen	9 % (DBA kann niedrigeren Satz vorsehen).
Lizenzen	9 % (DBA kann niedrigeren Satz vorsehen).
Dividenden	9 % (DBA kann niedrigeren Satz vorsehen).
Mieteinkünfte	9 % (DBA kann niedrigeren Satz vorsehen).
Veräußerungsgewinne	9 % (DBA kann niedrigeren Satz vorsehen).
Services	9 % (DBA kann niedrigeren Satz vorsehen). Leistungen, die der Quellensteuer unterliegen sind Beratungsleistungen, Marktforschungsleistungen sowie Audit-Leistungen.
Steuersicherung	keine vorgesehen
Firmenwertabschreibung/-abwertung	steuerlich nicht abzugsfähig
Gruppenbesteuerung	auf Antrag möglich. Voraussetzung für die steuerliche Konsolidierung ist die Ansässigkeit aller Gruppenmitglieder in Montenegro und, dass die Muttergesellschaft direkt oder indirekt mindestens 75 % der Anteile an den Gruppenmitgliedern hält.

Einkommensteuer

Steuersatz	9 %				
Steuerfreier Betrag (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)	Steuerfreier Betrag für: - Diäten iZm Geschäftsreisen im In- und Ausland - Aufwendungen iZm der betrieblichen Nutzung des privaten Pkws - erhöhte Aufwendungen iZm Außendienst bis zu einem Betrag iHv EUR 100 pro Monat, wenn keine Unterkunft und Verpflegung bereitgestellt wird - Familientrennung bis zu einem Betrag iHv EUR 100 pro Monat - Unterstützung von nahen Angehörigen im Falle von schweren Krankheiten bzw. bei Todesfall bis zu einem Betrag iHv EUR 1.000 - Abfertigungszahlungen bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses zu einem Mindestbetrag von drei Durchschnittsgehältern in Montenegro oder drei Monatsgehältern (je nachdem welcher Betrag für den Arbeitnehmer vorteilhafter ist) - Stipendien bis zu EUR 200 pro Monat				
Jahressteuersatz	<table> <tr> <td>weniger als sechsfaches Durchschnittsgehalt</td><td>mehr als sechsfaches Durchschnittsgehalt</td></tr> <tr> <td>10 %</td><td>15 %</td></tr> </table> Weitere Einkünfte (andere als Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit) werden in der Jahressteuererklärung veranlagt und unterliegen einem Steuersatz von 9 %.	weniger als sechsfaches Durchschnittsgehalt	mehr als sechsfaches Durchschnittsgehalt	10 %	15 %
weniger als sechsfaches Durchschnittsgehalt	mehr als sechsfaches Durchschnittsgehalt				
10 %	15 %				

Steuerperiode für Jahressteuersatz	Kalenderjahr
Steuerpflicht	ansässige Personen unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Steuerpflicht, nicht-ansässige Personen nur mit ihren in Montenegro bezogenen Einkünften
Einkunftsarten	Einkünfte aus: - nicht selbständiger Arbeit - selbständiger Arbeit - Lizenzen - Immobilieeinkünfte - Kapitalvermögen - Veräußerung von Vermögen - sonstigen Quellen
Super-Steuer	Die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit unterliegen einer Super-Steuer: Bemessungsgrundlage ist die Lohnsteuer; der Steuersatz wird von der lokalen Selbstverwaltung bestimmt
Buchführung	verpflichtend nur für bestimmte Einkünfte aus selbständiger Arbeit
Verlustausgleich	nur Veräußerungsgewinne sind mit Veräußerungsverlusten ausgleichsfähig
Verlustausgleich	Nur bei Veräußerungsverlusten und Verlusten aus selbständiger Arbeit möglich; zeitlich begrenzt auf 5 Jahre. Kein Verlustrücktrag
Betriebsausgaben	Aufwendungen oder Ausgaben, die betrieblich veranlasst sind
Steuerlich abzugsfähige Kosten	keine
Flatrate-Option	progressiver Steuersatz bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit
Kfz	wie bei Körperschaftsteuer
Quellensteuer	
Zinsen	9 % oder anwendbares DBA (5 % bei Zinsen an Nichtansässige)
Lizenzen	9 % oder anwendbares DBA
Dividenden	9 % oder anwendbares DBA

Termine und Fristen

Jahressteuererklärungen	
Körperschaftsteuer	Einreichung bis spätestens 3 Monate nach dem Besteuerungszeitraum.
Einkommensteuer	Einreichung bis spätestens 30. April des Folgejahres.
Umsatzsteuererklärungen	Einreichfrist bis zum 15. des Folgemonats. Keine Jahresumsatzsteuererklärung erforderlich.

Sonstige Steuern

Gewerbesteuer	keine
Vermögenssteuer	keine
Gebühren und Kapitalverkehrssteuern	keine
Grunderwerbsteuer	siehe „unbewegliches Vermögen“
Vermögenstransfersteuer	siehe „unbewegliches Vermögen“
Beiträge zum Arbeitsfonds	0,2 % der Bruttogehälter
Krisensteuer	keine

Abgabenordnung

Ruling	Die vom Finanzministerium ausgestellten Rulings sind für die Steuerbehörden nicht bindend
Strafen für verspätete Zahlungen	Zinssatz wird zweimal jährlich von der Zentralbank von Montenegro bestimmt
Finanzstrafrecht	Abgabenhinterziehung gilt als Straftat

Unbewegliches Vermögen

steuerliche Abschreibung	Unbewegliches Vermögen fällt für Abschreibungszwecke unter Gruppe I des Anlagevermögens; lineare Abschreibung
Abschreibungsgruppen	
Grund und Boden	keine Abschreibung
Gebäude	5 % ab Zeitpunkt der Aktivierung
Bemessungsgrundlage	Anschaffungskosten
Aufwertung	Steuerlich nicht möglich
Grunderwerbsteuer	
Steuergegenstand	Erwerb von Eigentumsrechten an Immobilien (durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Schenkung, Handelsgeschäfte mit Immobilien, Erwerb im Zuge von Liquidations- oder Insolvenzverfahren, aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder anderen Erwerbswegen) Sofern der Erwerb eines neu errichteten Objekts der Umsatzsteuer unterliegt, fällt keine Grunderwerbsteuer an.
Bemessungsgrundlage	Marktwert zum Kaufzeitpunkt
Steuersatz	3 %
Grundsteuer	
Steuergegenstand	- Eigentumsrechte an unbeweglichem Vermögen von Unternehmen und natürlichen Personen (Gebäude und Grund) - Nutzungsrecht für staatliche Immobilien

Bemessungsgrundlage	Marktwert der Immobilie per 1. Jänner des Jahres, in dem die Grundsteuer ermittelt wird
Steuersatz	von 0,25 % bis 1 %
Immobilienfonds	
Eigentümer des Fondvermögens	keine speziellen Regelungen
Bewertung	keine speziellen Regelungen
Investitionen	keine speziellen Regelungen
Investitionen	keine speziellen Regelungen
Steuerpflicht	keine speziellen Regelungen

Sozialversicherung

Sozialversicherung	Verpflichtende Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pensions-, Arbeitsunfähigkeits- und Arbeitslosenversicherung
Mindestbeiträge	Für die Berechnung der monatlichen Mindestbeiträge wird das jeweilige Grundgehalt (brutto) des jeweils geltenden Kollektivvertrags herangezogen.
selbständig tätige Personen	
Pensions- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung	20,5 %
Krankenversicherung	12,8 %
Arbeitslosenversicherung	1 %
unselbständig tätige Personen	
Pensions- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung	Dienstgeber: 5,5 % Dienstnehmer: 15 %
Krankenversicherung	Dienstgeber: 2,3 % Dienstnehmer: 8,5 %
Arbeitslosenversicherung	Dienstgeber: 0,5 % Dienstnehmer: 0,5 %

Geschäftsführer

Zivilrecht	Arbeitsvertrag
Sozialversicherung	ja
Einkommensteuer	lohnsteuerpflichtig
Umsatzsteuer	keine
Arbeitsbewilligung	Arbeitsbewilligung für Geschäftsführer die lokal angestellt sind.
Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung	Aufenthaltsbewilligung ist erforderlich für die Arbeitsbewilligung

Umsatzsteuer

Steuerpflichtiger Unternehmer		Zwingende umsatzsteuerliche Registrierung für Personen: - deren Umsatz in den letzten 12 Monaten EUR 18.000 überstiegen hat, oder - deren voraussichtlicher Umsatz in den nächsten 12 Monaten (ab Betriebseröffnung in Montenegro) EUR 18.000 übersteigen wird
Steuersätze		Normalsteuersatz: 21 %
		Ermäßigter Steuersatz: 7 % (Grundnahrungsmittel –Brot, Milch, Mehl, Speiseöl, Kleinkindnahrung, Fleisch, Zucker, bestimmte Arzneimittel, Düngemittel, Pestizide, Lehrbücher, Tageszeitungen, Beherbergungsleistungen, öffentliche Versorgungsleistungen etc.) Pauschalsatz für Landwirte: 5 %
Lieferungen		Steuerbar sind: Lieferungen für die eine Gegenleistung gewährt wird; die Entnahmen für private Zwecke (Eigenverbrauch) sowie Lieferungen ohne Gegenleistung innerhalb von Montenegro. Importe von Waren nach Montenegro sind ebenfalls steuerbar
	Ort der Lieferung	Grundsätzlich dort, wo sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (ruhende Lieferung). Im Falle der Versendung/Beförderung durch Lieferer oder Abnehmer dort, wo die Versendung/Beförderung beginnt (bewegte Lieferung). Beginnt die Versendung/Beförderung außerhalb von Montenegro, wird davon ausgegangen, dass der Abnehmer die Lieferung ausgeführt hat. Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet: im Einfuhrland
sonstige Leistungen		Steuerbar sind: sonstige Leistungen für die eine Gegenleistung gewährt wird, der Privatgebrauch sowie nicht betriebliche Leistungen für die keine Gegenleistung gewährt wird.
	Ort bei sonstigen Leistungen	Bei B2B Empfängerort, bei B2C Unternehmerort (vorbehaltlich gewisser Sonderbestimmungen)
	Sonderfälle	
	Grundstücksleistungen	Grundstücksort
	Kunst, Sport, Wissenschaft, Unterhaltung, Kultur	Tätigkeitsort
	Beförderung	in Montenegro bewirkter Teil der Beförderung
	Nebentätigkeiten zur Beförderung	Tätigkeitsort
	B2C Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Tätigkeitsort
	Catering	Tätigkeitsort
	Kurzfristige Vermietung von Transportmitteln (<30 Tage, bei Schiffen: <90 Tage)	Ort, wo das Transportmittel zur Verfügung gestellt wird

	B2C Vermietung von Transportmitteln	Empfängerort
	B2C Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus urheberrechtlichen Vorschriften ergeben	Empfängerort
	B2C Telekommunikationsleistungen	Empfängerort
	B2C Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	Empfängerort
	B2C Tätigkeiten von Rechtsanwälten und Ingenieuren sowie Beratungs- und Prüfungsleistungen etc.	Empfängerort
	B2C Datenverarbeitung	Empfängerort
	B2C Verzicht auf ein in diesem Abschnitt bezeichnetes Recht	Empfängerort
	B2C Bank- und Versicherungsleistungen	Empfängerort
	B2C Gestellung von Personal	Empfängerort
	B2C Vermietung beweglicher Wirtschaftsgüter	Empfängerort
	B2C Erbringung von telefonischen Auskünften	Empfängerort
	B2C Gewährung des Zugangs zu Elektrizitäts- und Erdgasnetz	Empfängerort
	B2C Elektronisch erbrachte Leistungen; Radio- und Fernsehleistungen	Ort, an dem die Leistung erbracht wird
	B2C Vermittlungsleistungen	Ort, an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird
Reverse Charge „Umkehr der Steuerschuld“		Anzuwenden auf alle in Montenegro steuerbaren Umsätze (bis auf einige Ausnahmefälle) von ausländischen Unternehmen
	Voraussetzungen	Leistungserbringer hat im Inland weder (Wohn) Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte
	Folgen	Empfänger schuldet die Umsatzsteuer. Sofern die generellen Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug geltend machen (keine Cash-Flow-Auswirkungen beim Leistungsempfänger).

Umsatzsteuer

Steuerbefreiung	
Steuerbefreiung mit Vorsteuerabzug	Folgende Leistungen sind steuerfrei mit der Möglichkeit zum Vorsteuerabzug: ▪ Ausfuhrlieferungen und Transportleistungen, iZm. dem Export oder dem Import von Waren; ▪ Leistungen iZm vorübergehend importierten Waren ▪ Die Lieferung von Treibstoff und anderen notwendigen Gütern zur Erhaltung von Fahrzeugen der Seeschifffahrt (Segelboote, Rettungsboote, Kriegsschiffe) ▪ Lieferungen und sonstige Leistungen iZm der internationalen Luft- und Seeschifffahrt ▪ Lieferungen und die sonstigen Leistungen an diplomatische konsularische Missionen, internationale Organisationen etc. ▪ Lieferungen von gelisteten Medikamenten und medizinischen Geräten ▪ Lieferungen und sonstige Leistungen iZm der Erkundung von Ölquellen auf Hochsee ▪ Lieferungen und sonstige Leistungen für den Bau und die Einrichtung von Beherbergungsbetrieben mit einer Kategorie von 5 Sternen oder mehr ▪ Lieferungen und sonstige Leistungen für die Errichtung von Energieanlagen zur Herstellung von Strom mit einer Kapazität >10MW und einer Kapazität für die Produktion von Lebensmitteln des Sektors C ▪ Lieferungen von Waren im Zolllager ▪ Einfuhrlieferungen in Freihandelszonen und Lieferungen in Freihandelszonen ▪ Lieferungen und sonstige Leistungen iZm. Spendenübereinkommen (abgeschlossen mit der Republik Montenegro) die festlegen, dass die Steuer nicht aus Spendenfonds bezahlt werden; ▪ Lieferungen und sonstige Leistungen iZm. Kredit- oder Darlehensverträgen, abgeschlossen zwischen der Republik Montenegro und internationalen Finanzorganisationen oder einem anderen Staat sowie Verträgen zwischen Dritten und internationalen Finanzorganisationen oder einem anderen Staat bei denen die Republik Montenegro als Bürge bzw. Rückbürge fungiert, sofern die Vereinbarungen festlegen, dass die Steuer nicht in den erhaltenen Mitteln gedeckt ist;
Steuerbefreiung ohne Vorsteuerabzug	▪ Umsätze von Banken, Finanzdienstleistern und Versicherungen; ▪ Zweiter und jeder nachfolgende Verkauf von Immobilien; ▪ Vermietung von Immobilien zu Wohnzwecken; ▪ Vermietung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen; ▪ Transaktionen iZm gültigen Briefmarken, Verwaltungs- und Gerichtsgebühren und Steuermarken; ▪ Lieferungen von Gold und anderen Edelmetallen an die Zentralbank von Montenegro; ▪ Leistungen iZm. der Organisation von Glücksspielen;

Immobilien	
Vermietung	Vermietung von Immobilien: grundsätzlich 21 % Ausnahme: Vermietung zu Wohnzwecken ist steuerfrei.
Verkauf	Erstübertragung von Gebäuden und wirtschaftlich trennbaren Einheiten unterliegt der 21%igen Umsatzsteuer. Die zweite und jede nachfolgende Übertragung von Gebäuden unterliegt der 3%igen Grunderwerbsteuer
Leasing	
Finanzierungsleasing	Lieferung
Operating Leasing	Sonstige Leistung
Ausländische Unternehmer	Unternehmer die weder Wohnsitz noch Betriebsstätte in Montenegro haben
Registrierung	Möglich für ausländische Unternehmen mittels eines Fiskalvertreters in Montenegro und für montenegrinische Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen.

Doppelbesteuerungsabkommen

Unterschiedlich wird das Besteuerungsrecht im Falle der Anteilsveräußerung von Immobiliengesellschaften geregelt. Entsprechend dem OECD-Musterabkommen hat in den mit „ja“ gekennzeichneten DBAs im Falle von „Share Deals“ nicht der Ansässigkeitsstaat des Veräußerers das Besteuerungsrecht, sondern idR jener Staat, in dem die Immobilie liegt.

Land	Immobilienklausel	Dividenden ¹ %	Zinsen %	Lizenzen %
Ägypten	ja	5/15	15	15
Albanien	ja	5/15	10	10
Aserbaidshjan	ja	10	10	10
Belgien ⁴	nein	10/15	15	10
Bosnien und Herzegowina	ja	5/10	10	10
Bulgarien ⁴	nein	5/15	10	10
China ⁴	ja	5	10	10
Dänemark ⁴	ja	5/15	0	10
Deutschland ⁴	nein	15	0	10
Finnland ⁴	nein	5/15	0	10
Frankreich ⁴	ja	5/15	0	0
Großbritannien ⁴	nein	5/15	10	10
Irland	ja	5/10 ⁶	10	5/10**
Italien ⁴	nein	10	10	10
Kroatien ⁴	ja	5/10	10	10
Kuwait ⁴	nein	5/10	10	10
Lettland	ja	5/10	10	5/10 ⁷
Malaysia ⁴	nein	0 ⁸	15	10
Malta	ja	5/10	10	5/10 ⁹

Doppelbesteuerungsabkommen

Covid-19-Hilfsmaßnahmen

Die wichtigsten Hilfsmaßnahmen der Regierung im Zusammenhang mit Covid-19 finden Sie auf unserer Website unter: www.tpa-group.com/de/covid19

Land	Immobilienklausel	Dividenden ¹ %	Zinsen %	Lizenzen %
Mazedonien ⁴	nein	5/15	10	10
Moldawien	nein	5/15	10	10
Niederlande ⁴	nein	5/15	0	10
Nordkorea ⁴	nein	10	10	10
Norwegen ⁴	nein	15	0	10
Österreich	nein	5/10 ²	10	5/10 ³
Polen ⁴	nein	5/15	10	10
Portugal	ja	5/10 ²	10	5/10 ³
Rumänien ⁴	nein	10	10	10
Russland ⁴	nein	5/15 ⁹	10	10
Schweden ⁴	nein	5/15	0	0
Schweiz	ja	5/15 ¹⁰	10	0/10 ¹¹
Serbien	ja	10	10	5/10 ⁶
Slowakei ⁴	nein	5/15	10	10
Slovenien	nein	5/10	10	5/10 ⁷
Sri Lanka ⁴	nein	12,5	10	10
Tschechien	nein	10	10	5/10 ⁸
Türkei	nein	5/15	10	10
Ukraine ⁴	ja	5/10	10	10
Ungarn ⁴	nein	5/15	10	10
Vereinigte Arabische Emirate	ja	0 ¹² /5 ¹³	0/10 ¹³	0/5/10 ¹⁴
Weißrussland	nein	5/15	8	10
Zypern ⁴	nein	10	10	10

- Die Steuersätze in dieser Spalte kommen - sofern nicht anders angegeben - zur Anwendung, wenn der Dividendenempfänger mindestens 25% der Anteile bzw. der Stimmrechte an der ausschüttenden Gesellschaft hält.
- Eine Beteiligung iHv mindestens 5% ist erforderlich.
- Für die Nutzung oder das Recht zur Nutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematografischer Filme, Filme oder Bändern für Fernsehen oder Radio, kommt der verringerte Steuersatz von 5% zur Anwendung.
- Doppelbesteuerungsabkommen, welches von der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien bzw. der Bundesrepublik Jugoslawien abgeschlossen wurde. Die anderen Doppelbesteuerungsabkommen wurden von der Staatsunion Serbien und Montenegro abgeschlossen. Montenegro hält sich an die Bestimmungen dieser Abkommen, die Anwendbarkeit muss jedoch von den jeweiligen Vertragspartnern bestätigt werden.
- Der geringere Steuersatz kommt für die Nutzung oder das Recht zur Nutzung von Urheberrechten (Filme, etc.) zur Anwendung (ausgenommen Computersoftware).
- Dieser Steuersatz gilt, wenn das Unternehmen mit Sitz in Irland zu mindestens 10% an der dividenden ausschüttenden Gesellschaft beteiligt ist.
- Der geringere Steuersatz kommt für die Nutzung oder das Recht zur Nutzung von Urheberrechten (Filme, etc.) zur Anwendung.
- Der innerstaatliche Steuersatz kommt zur Anwendung; kein geringerer Steuersatz durch das DBA
- Der geringere Steuersatz gilt, wenn der Dividendenempfänger ein Unternehmen mit einer Kapitalbeteiligung von mindestens 25% ist und mindestens ein Kapital iHv USD 100.000 in das ausschüttende Unternehmen investiert hat.
- Dieser Steuersatz kommt zur Anwendung, wenn die Kapitalbeteiligung am dividendenausschüttenden Unternehmen mindestens 20% beträgt.
- Der Steuersatz von 0% kommt zur Anwendung, solange die Schweiz gem. innerstaatlichen Recht keine Quellensteuer auf Lizenzzahlungen an Nicht-Staatsangehörige einhebt.
- Der Steuersatz von 0% gilt bei Dividendenausschüttung an die Regierung bzw. sonstigen politische Behörden des Vertragsstaates.
- Dieser Steuersatz gilt, wenn der Dividendenempfänger zumindest 5% der Anteile an der montenegrinischen Gesellschaft hält.
- Der Steuersatz von 0% gilt bei Dividendenausschüttung an die Regierung (oder Gebietskörperschaften bzw. lokalen Behörden) des Vertragsstaates. Der 5%ige Steuersatz kommt für die Nutzung oder das Recht zur Nutzung von Urheberrechten (Filme, etc.) zur Anwendung. Der Steuersatz von 10% gilt iZm Patenten, Markenzeichen und für die Nutzung bzw. das Recht zur Nutzung von sonstigen Informationen zu Industrie, Handel und Wissenschaft.

TPA Gruppe

Geht es um Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung, heißt es nicht nur „andere Länder, andere Sitten“ sondern auch andere Märkte, andere Gesetzgebungen, andere Sprachen und vieles mehr. Deshalb erwarten wir Sie vor Ort mit hochwertiger Beratung, Know-How und Verständnis für Ihre individuelle Situation.

Denn auch wenn vieles anders ist, soll eines gleich bleiben:
Ihr Geschäftserfolg.

Die TPA Gruppe ist in zwölf Ländern in Mittel- und Südosteuropa tätig: Albanien, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

Sie finden alle unsere Standorte und Ihre Ansprechpartner unter:
www.tpa-group.com

Impressum

Informationsstand 1. Jänner 2021, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Für den Inhalt verantwortlich: TPA Steuerberatung GmbH, Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 1100 Wien, FN 200423s HG Wien. Redaktion: Robert Lovrecki, E-Mail: service@tpa-group.com; Konzeption, Gestaltung: TPA; www.tpa-group.at, www.tpa-group.com

greenprint*
klimaneutral gedruckt

Jetzt kostenlos die Broschüren bestellen:
www.tpa-group.com/investierenCEE

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Unternehmensberater